

 BUND KG Uelzen, Auf dem Damm 9, 29559 Wrestedt

Landkreis Uelzen

**Amt für Bauordnung und Kreisplanung**

Per email an [rrp@landkreis-uelzen.de](mailto:rrp@landkreis-uelzen.de)

Dr. T. Gieger  
Auf dem Damm 9  
29559 Wrestedt  
Tel: 05802 4290  
E-Mail:  
450s@gmx.de

Ihr Zeichen: 63/14/64 vom 27.06.2025

**Wrestedt, 2.8.2025**

**1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 für den Landkreis Uelzen  
hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und  
Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping) gemäß § 8 ROG:**

**Stellungnahme der Kreisgruppe Uelzen des BUND zur Umweltverträglichkeitsprüfung vor dem  
Inkrafttreten des RROP 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

**Zum Teilabschnitt Windenergienutzung:**

In Ihrem „Vorschlag für den räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung ...“ sind eine Reihe von Kriterien zu den betrachteten Kategorien genannt und die jeweiligen Abstände, die geplante WEA einhalten sollen. Sehr häufig wird die Grundfläche der WEA als Abstand genannt. Für Gesetzlich geschützte Biotop bedeutet das z. B., dass eine WEA direkt neben einem Biotop stehen dürfte, was für die Fauna des Biotops besonders in der Bauphase eine dauerhafte Schädigung nach sich ziehen würde. Wir fordern dafür einen Mindestabstand von 100 m für kleinere geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG).

Der Abstand zu FFH- oder Naturschutzgebieten müsste ihrem Vorschlag nach nur die Länge des Rotorradius haben

BUND Kreisgruppe Uelzen

Auf dem Damm 9

29559 Wrestedt



Kontoverbindung:

IBAN: DE55 2585 0110 0000 003442

BIC: NOLADE21UEL

Sparkasse Uelzen/Lüchow-Dannenberg

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

(50 o. 80 m). Diese Abstände sind deutlich zu klein, da sie weit in das geschützte Gebiet hinein erhebliche Störungen der wildlebenden Tiere und besonders der streng geschützten Arten hervorrufen würden. Das ist laut §44 BNatSchG verboten. Wir fordern daher minimale Abstände (jeweils ab Gebietsgrenze) für die FFH-Gebiete von 300 m, für NSG 200 m und für Vogelschutzgebiete 500 m vorzusehen. Diese Werte werden im Kriterienkatalog des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfohlen. Maßgeblich ist jedoch der Schutzstatus des Gebietes, wobei es zu keinerlei Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der WEA kommen darf. Dies ist im Einzelfall je NSG/FFH/Vogelschutzgebiet abzuklären und dann ggf. größere Abstände zu wählen (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/213075/Kriterienkatalog.pdf>. Tabelle A1).

Ein Umschließen von NSG/FFH/Vogelschutzgebieten durch mehrere Windparks ist zu vermeiden.

Auch zu stehenden Gewässern mit mehr als **0,5 ha** sollte mindestens ein Abstand von Nabenhöhe plus Rotorradius eingehalten werden. Bei sonstigen Gewässern außer Gewässern 1. und 2. Ordnung reichen 100 m plus Rotorradius.

Für Gewässer 1. und 2. Ordnung schlage wir die Abstandregelung nach NLT 2015. S.10 vor.

In Trinkwasserschutzgebieten Zone I ist jegliche Bebauung verboten. Allein wegen der Inanspruchnahme von Flächen für den Bau sollte in der Zone II ein Mindestabstand zur Zone I von Nabenhöhe + Rotorradius eingehalten werden.

Zu Waldschutzgebieten, Flächen mit natürlicher Waldentwicklung und Historischen Waldstandorten fordern wir einen minimalen Abstand von 200m plus Nabenhöhe + Rotorradius.

Wegen der erhöhten Flugaktivität von Vögeln und Fledermäusen an Waldrändern sind diese Arten hier besonders gefährdet. Das LROP 3.2.1 03, Satz 2 besagt, „Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden.

De Niedersächsische Landkreistag hat eine Arbeitshilfe für Naturschutz und Windenergie erstellt, die wir an dieser Stelle dringend empfehlen, da sie genau zu den Erfordernissen vor dem Inkraftsetzen des RROP umfangreiche Empfehlungen gibt, die sowohl die Anforderungen an den naturverträglichen Bau von WEA als auch die rechtlichen Bedingungen dafür beschreiben. Durch die Anwendung dieser Arbeitshilfe können die Fälle, deren Abstand mit „Einzelfall“ beschrieben ist, mit konkreten Werten versehen werden und dadurch der Eindruck vermieden wird, es werde absichtlich unbestimmt gehalten.

### **Zum Teilabschnitt Wald:**

Im Rahmen der Förderung für ein „Klimaangepasstes Waldmanagement“ durch das BMEL gehört zu den zu erfüllenden Kriterien die Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Diese Flächen sollten den NWE10-Flächen gleichgestellt werden.

Der große Teil dieser Waldflächen (95 %), die im Zuge dieser Förderung zu klimaresilienten Wäldern entwickelt werden sollen, nähern sich damit an die Kriterien der Vorranggebieten Wald an oder haben sie schon erreicht unabhängig von den Bodengüte. Wenn es bei der Aufstellung des RROP auch unmöglich erscheint, diese Flächen und ihre Qualität zu erfassen, sollte sofort bei der Beantragung der WEA-Anlagen untersucht werden, welche Bereiche beim Wegebau und der Auswahl der WEA-Standorte

BUND Kreisgruppe Uelzen

Auf dem Damm 9

29559 Wrestedt



Kontoverbindung:

IBAN: DE55 2585 0110 0000 003442

BIC: NOLADE21UEL

Sparkasse Uelzen/Lüchow-Dannenberg

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

geschont werden sollen. Sollte das nicht möglich sein, ist bei der Berechnung der Ausgleichsfläche ein höherer Maßstab anzuwenden.

### **Fledermausgebiete**

Für den Schutz der Fledermäuse verweisen wir auf die Tabelle 1 in NLT 2014, S.10, und schlagen daher einen Vorsorgeabstand von >1200 m zu Natura 2000 Gebiete vor. Der Abstand zu bekannten oder noch nachzuweisenden Wochenstuben muss so gewählt werden, dass keine Beeinträchtigungen stattfinden. Dies ist jeweils in den Einzelfällen zu entscheiden. Da alte Waldstandorte sehr oft seltene Fledermausarten beherbergen, sollte auch hier der Abstand von 1200 m zu den WEA eingehalten werden.

Für Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sowie Stehende Gewässer > 0,5 ha, Wald, Hecken sollten  $\geq 200$  m Abstand eingehalten werden. Für Feldgehölze, Fließgewässer 1. und 2. Ordnung sowie Fledermausquartiere und Bereiche mit Fledermausbalz unabhängig von Status und Anzahl der Individuen sollten  $\geq 200$  m Abstand eingehalten werden. Sollte der Abstand Nabenhöhe plus Rotorradius größer als 200 m sein, so ist mindestens ein Abstand von Nabenhöhe plus Rotorradius zu wählen. Für Fledermaus-Jagdgebiete mit mittlerer und hoher Bedeutung sollten  $\geq 200$  m Abstand zuzüglich Rotorblattlänge eingehalten werden.

### **Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), Gesetzlich Geschützte Gebiete (§ 30 BNatSchG)**

Für Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile und Gesetzlich Geschützte Gebiete muss ein Abstand entsprechend gebiets- oder schutzzweckspezifischer Empfindlichkeit gewählt werden. Mindestabstand vorsorglich daher  $\geq 200$  m zuzüglich Rotorblattlänge.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Thomas Gieger und Wilfried Meyer*

BUND Kreisgruppe Uelzen

[Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.]

### **Literatur:**

- Nds. Landkreistag (NLT) 2014: ARBEITSHILFE Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.
- Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Servicestelle für Erneuerbare Energien, 2024: Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021.

### **Internet:**

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/213075/Kriterienkatalog.pdf>, abgerufen am 1.8.2025.

BUND Kreisgruppe Uelzen

Auf dem Damm 9

29559 Wrestedt



Kontoverbindung:

IBAN: DE55 2585 0110 0000 003442

BIC: NOLADE21UEL

Sparkasse Uelzen/Lüchow-Dannenberg

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.